



Verbandsgemeindewerke Loreley

Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen

Anzeigepflicht von Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen)

Aus finanziellen und umweltideologischen Überlegungen werden vor allem in Neubauten vermehrt Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich eingebaut. Aus aktuellem Anlass und aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus, möchten wir über das Thema Brauchwasseranlagen grundsätzlich informieren.

In Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Industriebetrieben wird Trinkwasser oft für Zwecke verwendet, für die Wasser in geringer Qualität auch genügt, z. B. für die Gartenbewässerung, die Toilettenspülung, zum Putzen oder zum Wäschewaschen. In privaten Haushalten beträgt dieser Anteil ca. 35 – 50 %. Er kann grundsätzlich durch Brauchwasser, also auch durch Regenwasser oder Brunnenwasser, ersetzt werden.

Eine Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung lässt sich ohne größere Schwierigkeiten und mit geringem Aufwand (Regentonnen) verwirklichen. An dieses Wasser sind lediglich ästhetische Anforderungen zu stellen. Das gilt nicht in gleichem Maße für den Einsatz des Regenwassers in den Gebäuden selbst. Hier bedarf es daher klarer Regelungen für die Herstellung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen, vor allem deshalb, weil ein doppeltes Leitungsnetz im Haus Gesundheitsrisiken in sich birgt, wenn es zu Fehlanschlüssen kommt.

Nach § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung müssen Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen (private Wasserversorgungsanlagen) von der Verbandsgemeinde zugelassen sein.

Sofern auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen zulässig sind, dürfen diese nach § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung nicht mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde verbunden sein. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Brauchwasseranlagen und Brunnen) das Wasserversorgungsunternehmen zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage störende Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz und auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind. Die Praxis hat gezeigt, dass solche Anlagen nicht immer sachgemäß installiert sind und dass es zu Fehlanschlüssen und unzulässigen Verbindungen mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz kommt. Dies kann zu bakteriologischen Verunreinigungen und damit zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen. Rückfließen wird verhindert, wenn die notwendigen Sicherheitseinrichtungen eingebaut und Sicherheitsabstände eingehalten werden. Leider werden in der Praxis oft die technischen Regeln zum Schutze des Trinkwassers und zur Erhaltung der Trinkwassergüte nicht eingehalten.

Bei der Installation von Brauchwasseranlagen sind folgende Gesichtspunkte unbedingt zu berücksichtigen:

1. Dachablaufwasser von Regenwasseranlagen bereitet hygienische Probleme.
2. Die direkte Verbindung von Regenwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen ist nach § 17 (2) der Trinkwasserverordnung und nach der DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Die Trennung der Regenwasseranlage von der Trinkwasserinstallation ist über einen freien Auslauf oder einen Rohrunterbrecher zu gewährleisten (siehe DIN 1988).
3. Die Verwechslungsgefahr von Regenwasser mit Trinkwasser ist besonders für Kinder gegeben (z.B. an der Gartenzapfstelle).
4. Eine spätere Querverbindung (direkte Verbindung) der Regenwasseranlage zur Trinkwasserinstallation ist zu befürchten.
5. Die Wartung von Regenwasseranlagen durch Laien ist fraglich.

Der Betrieb von Brauchwasseranlagen unterliegt gesetzlich der Anzeige-, Genehmigungs- und Kontrollpflicht.

Bitte zeigen Sie deshalb den Bau und Betrieb der Anlage mit beigefügtem Rückantwortbogen an oder erklären Sie, dass eine solche Anlage nicht vorhanden ist.